

Baubedingungen

Stand: Oktober 2012

1. Vertragsbestandteil, Ausführungsunterlagen

1.1 Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch folgende Unterlagen, die in angegebener Reihenfolge gelten, bestimmt:

- a) das Bestellschreiben der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG (im folgenden Auftraggeber genannt) mit allen Anlagen
- b) das Verhandlungsprotokoll, soweit vorhanden
- c) das Leistungsverzeichnis
- d) im Ausschreibungsverfahren vom Auftraggeber enthaltene sowie in Bezug genommene besondere und/oder zusätzliche Vertragsbedingungen
- e) diese Baubedingungen
- f) die Fremdleistungsbedingungen (abzurufen über www.infraserv-wi.de)
- g) die Fremdfirmenerklärung einschließlich der Sicherheitsrichtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen und der Industriepark-Ordnung (abzurufen über www.infraserv-wi.de)
- h) die jeweiligen gewerkespezifischen technischen Richtlinien des Auftraggebers
- i) alle für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben geltenden technischen Normen und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültigen fachspezifischen Richtlinien, insbesondere DIN-Normen sowie in Deutschland geltende EU-Normen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung
- j) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB Teil B in der neuesten Fassung.
- k) die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB Teil C in der neuesten Fassung als Mindeststandard für die technische Ausführung.

Bei evtl. Widersprüchen gelten die in a) bis k) genannten Vertragsbedingungen in der vorstehenden Reihenfolge.

1.2 Der Auftragnehmer erkennt an, dass die in diesen Baubedingungen enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden und dass eigene Vertragsbestimmungen des Auftragnehmers keine Gültigkeit haben, und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des Auftragnehmers oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

1.3 Der Auftragnehmer hat vor Abgabe seines Angebotes zu prüfen, ob der Zustand der Baustelle bzw. des Bau- und Arbeitsbereiches dem Verwendungszweck des Auftraggebers entspricht. Er hat außerdem die Ausschreibungsunterlagen, Angaben im Bestelltext, in Zeichnungen und sonstigen Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie auf Abweichungen untereinander und die Übereinstimmung mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der Eignung zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung zu prüfen und festgestellte Fehler, Widersprüche oder Unklarheiten dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Spätere Mehrforderungen des Auftragnehmers aufgrund von Unkenntnis der örtlichen oder technischen Gegebenheiten sowie Fehlern, Unklarheiten oder Widersprüchen in den zuvor genannten Unterlagen werden deshalb nicht anerkannt.

2. Vertretung des Auftraggebers

Schaltet der Auftraggeber für die Abwicklung des Bauvorhabens einen Dritten (z.B. Architekt oder Bauleiter) ein, so ist dieser berechtigt, Weisungen zu erteilen, die zur technisch und zeitlich ordnungsgemäßen Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Weitergehende rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und/oder entgegenzunehmen bleibt ausschließlich dem Auftraggeber vorbehalten.

ten. Insbesondere ist der vom Auftraggeber eingeschaltete Dritte nicht dazu bevollmächtigt, finanzielle Verpflichtungen zu Lasten des Auftraggebers einzugehen, Vertragsänderungen anzuordnen, Zusatzleistungen zu vergeben oder Stundenlohnarbeiten zu beauftragen, es sei denn er ist vom Auftraggeber hierzu ausdrücklich schriftlich bevollmächtigt.

3. Vorlage von Bescheinigungen, Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Freistellung von Ansprüchen Dritter

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber mit dem Angebot folgende Bescheinigungen zur Verfügung zu stellen, soweit dies nicht bereits innerhalb des letzten halben Jahres geschehen ist:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- Bescheinigung der zuständigen Ortskrankenkasse über die ordnungsgemäße Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung,
- Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge,
- bei Handwerkerleistungen Handwerksrolleneintrag, bei GmbH Handelsregistrauszug.

3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie sämtliche zugehörigen Vorschriften strikt einhält, dass er seinen Verpflichtungen zur Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge sowie der anteiligen Beiträge für Urlaub an die ULAK (Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaftler) ordnungsgemäß nachkommt. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme durch seine Arbeitnehmer, durch Arbeitnehmer etwaiger Subunternehmer und Leiharbeiternehmer auf Zahlung des Mindestlohnes, von etwaigen Lohnsteuern- sowie von Ansprüchen der Sozialkassen auf erstes Anfordern frei. Droht eine entsprechende Inanspruchnahme des Auftraggebers, ist der Auftraggeber berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht an den dem Auftragnehmer zustehenden Zahlungen in angemessener Höhe geltend zu machen. Dieses Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer durch eine geeignete Sicherheit ablösen.

4. Besonderheiten bei Tiefbauarbeiten

Vor Beginn jeder Aufgrabung und Einrammung ist eine schriftliche Erlaubnis für Tiefbauarbeiten vom Auftraggeber einzuholen. Gräben für erdverlegte Leitungen dürfen erst verfüllt werden, wenn die Leitungen durch den Auftraggeber eingemessen worden sind.

5. Abwicklung der Baustelle

5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- a) unter eigener Verantwortung alle Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Baustelle erforderlich sind. Hierzu gehört u. a. die Sicherung, Absperrung, Beleuchtung und gegebenenfalls Bewachung der Baustelle, die Beschilderung entsprechend der Straßenverkehrsordnung bei Arbeiten im Straßenraum, die Säuberung der Straße und Fußwege, sowie Grundstückszufahrten und Laufstege entlang der Baugruben in verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Baustelle muss täglich mit Schluss der Arbeitszeit aufgeräumt und gesichert sein;
- b) sich selbst Unterlagen und Angaben bezüglich aller im Baubereich verlegten Kabel, Leitungen und Rohre zu

Baubedingungen

Stand: Oktober 2012

beschaffen und bei den Baulastträgern der Versorgungsleitungen rechtzeitig eine örtliche Einweisung zu beantragen, und bestätigt, dass er für alle schuldhaft verursachten Schäden an unterirdischen Leitungen (Kanal, Gas, Wasser, Kabel aller Art, usw.) während der gesamten Bauzeit und auch nach der Bauvollendung voll verantwortlich ist;

c) sofern verkehrspolizeiliche Maßnahmen (Beschilderung, Ampelanlage, Umleitungen) gefordert werden, diese mit den zuständigen Behörden abzustimmen und genehmigen zu lassen;

d) täglich einen Baustellenbericht zu führen, der dem Auftraggeber wöchentlich vorzulegen ist und vom Auftraggeber jederzeit eingesehen werden kann. Der Baustellenbericht muss alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können, insbesondere:

- Wetterlage;
- Anzahl der an diesem Tag auf der Baustelle tätigen Personen;
- die vom Auftragnehmer ausgeführten Arbeiten, angelieferten Materialien, An- und Abtransport sowie der Einsatz der Geräte;
- alle besonderen Vorkommnisse auf der Baustelle.

Der Baustellenbericht ist fortlaufend zu nummerieren und der Schlussabrechnung beizufügen;

e) ohne besondere Aufforderung regelmäßig die durch seine Arbeiten anfallenden Abfälle und Verpackungsmaterialien auf seine Kosten von der Baustelle abzufahren. Hierzu gehört auch die Reinigung der Straßen und Zufahrtswege. Insbesondere wird der Auftragnehmer darauf achten, dass keine Verunreinigungen über die Sinkkästen in das Kanalsystem gelangen;

f) insbesondere zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen Dritter im Rahmen seiner vertraglichen Arbeiten die alleinige Beweisicherungspflicht hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten zu übernehmen. Er verpflichtet sich, zur Dokumentation der Baumaßnahme eine lückenlose Beweissicherung der Örtlichkeiten vor, während und nach der Baumaßnahme mit geeigneten Mitteln wie z.B. Fotos oder Videos vorzunehmen;

g) nach Beendigung der Arbeiten am Bau die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Räume und Flächen in ihren alten Zustand zu versetzen und zu übergeben, die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers zu entfernen und das Gelände/die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Verpackungsreste u. ä. bleiben, soweit im Vertrag nicht weiter geregelt, Eigentum des Auftragnehmers und sind von ihm zu entsorgen.

5.2 Die Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers entsprechend der Ziffer 5.1 a) bis g) sind in die Preise mit einzurechnen und werden nicht gesondert durch den Auftraggeber vergütet.

5.3 Kommt der Auftragnehmer seinen unter Ziffer 5.1 a) bis g) genannten Verpflichtungen nicht nach, ist der Auftraggeber nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist verbunden mit der Erklärung, dass nach Ablauf dieser Frist die Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt werden, berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

6. Preise, Auftragsänderungen, zusätzliche Leistungen

6.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden nach der Auftragserteilung eintretende Lohnerhöhungen und Materialpreissteigerungen nicht vergütet.

6.2 Die Vertragspreise gelten für die fertige Leistung einschließlich Lieferung frei Verwendungsstelle und Abladen

sowie Verpackung und deren kostenlose Rücknahme. Für die angebotenen Leistungen übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung der Vollständigkeit, d.h. Leistungen und Nebenleistungen, die sich aus den Positionen zwangsläufig ergeben, sind einzukalkulieren, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt sind.

6.3 Überstunden oder Sonn- und Feiertagsarbeiten werden nur vergütet, wenn der Auftraggeber sie zuvor bestellt hat und die Vergütung vereinbart wurde.

6.4 In den Preisen sind die Kosten für die Einweisung des Personals des Auftraggebers oder des Personals des Kunden des Auftraggebers in Bedienung und Wartung der vom Auftragnehmer gelieferten und montierten Anlagen enthalten.

6.5 Fordert der Auftraggeber eine Änderung des Bauentwurfs (§ 2 Absatz 5 VOB/B), so hat der Auftragnehmer nur dann Anspruch auf besondere Vergütung, wenn er den Anspruch dem Auftraggeber ankündigt, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Die Regelung in § 2 Absatz 6 Nr. 1 VOB/B für zusätzliche Leistungen gilt insoweit entsprechend für ändernde Anordnungen des Auftraggebers.

6.6 Der Auftragnehmer hat zusammen mit der Mehrkostenankündigung oder, soweit dies zeitlich nicht möglich sein sollte, unverzüglich danach eine prüffähige Berechnung der von ihm beanspruchten Mehrvergütung in Form eines Nachtrages beim Einkauf des Auftraggebers vorzulegen. Vor Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen hat der Auftragnehmer die Entscheidung des Auftraggebers abzuwarten, wenn nicht der Auftraggeber eine sofortige Ausführung der Leistung anordnet. Können sich die Parteien trotz Vorlage des Nachtragsangebotes nicht darüber einigen, ob und ggf. in welcher Höhe ein Vergütungsanspruch wegen der Leistungsänderung besteht, berechtigt dies den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

6.7 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

6.8 Führen Leistungsänderungen (Bauentwurfsänderungen oder zusätzliche Leistungen) zu zeitlichen Verzögerungen, so hat der Auftragnehmer hierauf unverzüglich nach Anordnung der Leistungsänderung, möglichst zusammen mit dem Nachtragsangebot, schriftlich hinzuweisen, und zwar unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer. Erfolgt ein fristgerechter schriftlicher Hinweis nicht, kann sich der Auftragnehmer nicht darauf berufen, dass durch die Leistungsänderung eine zeitliche Verzögerung eintritt.

6.9 Vom Auftragnehmer gewährte Nachlässe und Rabatte gelten auch für zusätzliche und/oder geänderte Leistungen.

6.10 Bei Rückforderungen aus Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen.

Baubedingungen

Stand: Oktober 2012

7. Eigentumsrechte

Alle Originale der vom Auftragnehmer zu erstellenden technischen Unterlagen werden nach Übernahme aller Prüfeintragungen bzw. Eintragung des Bestandes durch den Auftragnehmer Eigentum des Auftraggebers.

8. Materialgestaltung

8.1 Der Auftraggeber kann Materialien zur Verfügung stellen. Dies ist jeweils in einer separaten Absprache zu regeln.

Mit der Verwendung der Materialien durch den Auftragnehmer gelten sie in ihrer Beschaffenheit und Güte als einwandfrei anerkannt. Ausgenommen hiervon sind nicht erkennbare Mängel. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Materialien wird der Auftragnehmer gegen Diebstahl und andere Schäden schützen und auf Wunsch des Auftraggebers versichern. Die vom Auftraggeber gelieferten Materialien sind unter bestmöglicher Ausnutzung zu verarbeiten.

8.2 Für vom Auftraggeber gestellte Teile und Materialien sind notwendige Transportkosten innerhalb des Industriepark Kalle-Albert Wiesbaden sowie Schutzvorkehrungen nicht extra zu vergütende Nebenleistungen.

9. Sicherheit und Umweltschutz

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass bei seinen Lieferungen und Leistungen alle einschlägigen sicherheitstechnischen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, wie z. B.

- Vorschriften des Arbeitsschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung sowie der entsprechenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und den SiGeKo-Richtlinien,
- die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen, weitere zutreffende Bestimmungen, z. B. Gerätesicherheitsgesetz, Gefahrstoffverordnung,
- die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er nur Baustoffe verwendet und Verfahren durchführt, die für die Gesundheit und für die Umwelt unbedenklich sind.

10. Bodenaushub und Abbruch, Spülwasser

10.1 Anfallender Bodenaushub und Abbruch ist ausschließlich auf eine vom Auftraggeber angegebene Sammelstelle abzufahren. Das Material verbleibt im Eigentum des Auftraggebers. Individuelle Absprachen können im Leistungsverzeichnis geregelt sein. Baustellenabfälle aus dem Bereich des Auftragnehmers, wie z.B. Paletten, Verpackungsmaterial, etc. sind durch den Auftragnehmer zu entsorgen.

10.2 Spülwasser (z. B. von Betonlieferfahrzeugen) darf nicht in das Kanalnetz eingeleitet werden. Die Ableitung von an der Baustelle anfallenden Wässern erfolgt nur auf Anweisung des Auftraggebers.

11. Gefahrtragung, Haftungsfreistellung

11.1 Anstelle von § 7 VOB/B gilt für die Gefahrtragung die gesetzliche Regelung (§ 644 BGB).

11.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit oder der seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, soweit er den Schaden verursacht hat. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft.

12. Versicherungen

12.1 Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder Subunternehmern durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von € 2,5 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall.

12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten, welche alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos versichert.

12.3 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen entsprechende Versicherungsnachweise erbringen und dem Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich über jeden, diesen Versicherungsschutz beeinträchtigenden Umstand informieren.

12.4 Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

13. Ausführungsfristen, Bauzeitenplan, Schadensersatzansprüche, Vertragsstrafe

13.1 Die in den Vertragsunterlagen, insbesondere im Bauzeitenplan und/oder im Bestellschreiben aufgeführten Lieferzeiten/ Ausführungszeiten sind Vertragsfristen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungszeitpunkt nicht eingehalten werden kann. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Liefer-/Leistungsverzögerung ändern sich in keinem Fall die vereinbarten Termine und Fristen.

13.2 In Abweichung zu § 6 Absatz 6 Satz 1 VOB/B kann der Auftraggeber Schadensersatzansprüche in vollem Umfang (einschließlich des entgangenen Gewinns) geltend machen, auch wenn nur normale Fahrlässigkeit von Seiten des Auftragnehmers vorliegt.

13.3 Gerät der Auftragnehmer in Verzug mit seiner Leistung, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,3% der Nettoschlussrechnungssumme pro Werktag des Verzuges, höchstens 5% der Nettoschlussrechnungssumme zu verlangen. Unter Nettoschlussrechnungssumme ist die nach Abwicklung des Vertrages gesamt geschuldete Vergütung zu verstehen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet soweit zwischen der Vertragsstrafe und dem geltend gemachten Schaden Interessenidentität besteht. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich der Auftraggeber noch nicht bei Gefahrübergang vorzubehalten. Er kann sie vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen.

14. Abnahme

Baubedingungen

Stand: Oktober 2012

14.1 Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.

14.2 Ebenso wird eine fiktive Abnahme nach § 12 Absatz 5 VOB/B ausdrücklich ausgeschlossen.

14.3 Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Teilabnahmen besteht nicht, § 12 Absatz 2 VOB/B wird ausgeschlossen. Sollten im Einzelfall durch den Auftraggeber dennoch freiwillig Teilabnahmen erfolgen, beginnt die vereinbarte Verjährungsfrist für Mängelansprüche nicht bereits mit diesen Teilabnahmen, sondern erst mit der Abnahme der Gesamtleistung des Auftragnehmers zu laufen.

14.4 Der Auftragnehmer hat die nach dem Vertrag, den einschlägigen DIN-Normen oder sonstigen technischen Regelwerken geschuldeten Dokumentationen, Betriebsanleitungen, Nachweise, Prüfzeugnisse und Bestandsunterlagen rechtzeitig in Abstimmung mit dem Auftraggeber vorzulegen. Die Unterlagen sind zweifach zu übergeben und zusätzlich auf digitalem Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür sind von den Vertragspreisen abgegolten. Fehlen wesentliche der in Satz 1 genannten Unterlagen, kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern. Wesentlich sind insbesondere solche Unterlagen, die für den Betrieb, die Wartung oder die Erteilung öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse und Abnahmen von Bedeutung sind.

14.5 Vor der Abnahme bereits gerügte und noch nicht abgestellte Mängel brauchen bei der Abnahme nicht erneut vorbehalten zu werden. § 12 Nr. 5 Absatz 3 VOB/B sowie § 640 Absatz 2 BGB werden entsprechend modifiziert.

15. Mängelansprüche

15.1 Abweichend von § 13 Absatz 4 VOB/B beträgt die Verjährungsfrist in allen Fällen fünf Jahre. Diese Verjährungsfrist von 5 Jahren gilt auch für maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen. § 13 Absatz 4 Nr. 2 VOB/B wird ausgeschlossen.

15.2 Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Beseitigung eines während der Ausführung aufgetretenen Mangels (§ 4 Absatz 7 VOB/B) nicht nach, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag zu entziehen. Stattdessen und in Abweichung von der VOB/B kann der Auftraggeber auch nach Ablauf dieser Frist anstelle des Auftragsentzugs lediglich den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen lassen und den Auftragnehmer mit den Kosten dieser Mängelbeseitigung belasten. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Kündigung gemäß § 8 Absatz 3 VOB/B nicht berechtigt.

15.3 In Abweichung von § 13 Absatz 7 VOB/B kann der Auftraggeber Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Leistung in vollem Umfang geltend machen, d.h. die Einschränkung des Schadensersatzanspruches in § 13 Absatz 7 VOB/B auf wesentliche Mängel, welche die Gebrauchstauglichkeit erheblich beeinträchtigen sowie hinsichtlich des Umfangs des Schadensersatzanspruches gilt nicht. Insoweit gilt für die Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen mangelhafter Leistung anstelle des § 13 Absatz 7 VOB/B das Gesetz.

16. Abtretung von Ansprüchen

Für den Fall der Einschaltung von Subunternehmern tritt der Auftragnehmer bereits heute sämtliche Mängelansprü-

che sowie Ansprüche auf Rückzahlung eventuell zuviel gezahlten Werklohns gegenüber seinen Subunternehmern aufschiebend bedingt an den Auftraggeber ab, und zwar für den Fall, dass

- der Auftragnehmer Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, oder soweit er ein ausländisches Unternehmen ist, Antrag auf Eröffnung eines dem Insolvenzverfahren gleichwertigen Verfahrens stellt oder
- das Insolvenzverfahren oder das entsprechende ausländische Verfahren eröffnet worden ist oder
- das Insolvenzverfahren oder das entsprechende ausländische Verfahren mangels Masse nicht eröffnet oder wieder eingestellt worden ist.

Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an.

17. Stundenlohnarbeiten

17.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Absatz 3 VOB/B das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, Art der Leistung, die Berufsbezeichnungen und die vollen Namen der eingesetzten Arbeitskräfte sowie Detailangaben, welche konkreten Einzelleistungen jeweils mit welchem Material- und Zeitaufwand ausgeführt worden sind, zu enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert sein.

17.2 Stellt sich heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bereits in anderen Vertragleistungen enthalten sind oder zu nicht besonders zu vergütenden Nebenleistungen gehören, kann der Auftragnehmer hierfür keine zusätzliche Vergütung verlangen.

17.3 Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. Sieht der Vertrag Stundenlohnarbeiten nicht vor, ergibt sich eine nachträgliche Vereinbarung darüber nicht allein aus der Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln. Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln und die damit verbundene Anerkennungswirkung betrifft nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen. Sie stellt insbesondere auch keine Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers dar.

18. Freistellungsvereinbarung, Skonto, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

18.1 Legt der Auftragnehmer nicht spätestens mit Einreichung der ersten Abschlagsrechnung eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG vor, so ist der an das Finanzamt abzuführende Betrag von der Abschlagszahlung in Abzug zu bringen.

Damit der Auftraggeber seiner Verpflichtung nach § 48 b EStG nachkommen kann, hat der Auftragnehmer ihm spätestens mit Vorlage der Rechnung das für ihn zuständige Finanzamt, seine Steuernummer und die Bankverbindung seines Finanzamtes mitzuteilen. Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Mitteilung dieser Angaben durch den Auftragnehmer Fälligkeitsvoraussetzung für die Zahlung ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

18.2 Bei Begleichung einer Vorauszahlungs-, Abschlags-, Teilschluss-, oder Schlussrechnung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Skonto in Höhe von 3% der berechtigten Forderung. Der Abzug kann bereits von der jeweiligen fristge-

Baubedingungen

Stand: Oktober 2012

rechten Voraus-, Abschlags- oder Teilschlusszahlung in Abzug gebracht werden. Sind Rechnungen nicht prüffähig und beanstandet der Auftraggeber dies unverzüglich, beginnt die Skontofrist erst mit Eingang einer prüffähigen Rechnung. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen Mängeln zurückbehält. Hinsichtlich des zurückbehaltenen Betrages beginnt die Skontofrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

18.3 Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.

18.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder vom Auftraggeber anerkannt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung des Auftraggebers stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftraggeber anerkannt ist.

19. Geheimhaltung

19.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung und des abgeschlossenen Vertrages sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen sowie alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten.

19.2 Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer in Veröffentlichungen, wie z.B. Werbematerialien, Referenzlisten usw. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen. Fotografieren und dergleichen auf dem Gelände des Industriepark Kalle-Albert Wiesbaden ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet.

19.3 Abbildungen, Pläne, Berechnungen und sonstige vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellte Unterlagen bleiben im Eigentum des Auftraggebers und dürfen nur zur Ausführung der Vertragsleistungen verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, die an der Erbringung der Leistungen nicht beteiligt sind, ist untersagt.

19.4 Der Auftragnehmer hat auch alle seine Beschäftigten sowie die von ihm herangezogenen Nachunternehmer zur Einhaltung der Verpflichtungen aus Ziffern 19.1 bis 19.3 zu verpflichten.

19.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Abwicklung des Vertrages fort; sie erlischt, wenn und soweit die kaufmännischen und technischen Einzelheiten allgemein bekannt geworden sind.

19.6 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber aus der Verletzung der Verpflichtungen aus Ziffer 19.1 bis 19.5 entstehen.

20. Wettbewerbsbeschränkende Abrede, Vertragsstrafe

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei

denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

21. Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel

21.1 Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers. Der Auftragnehmer kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.

21.2 Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen betreffende Verträge über den Internationalen Handelsschutz (CISG) ist ausgeschlossen.

21.3 Sollten Bestimmungen dieser Baubedingungen oder sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke gilt das Gesetz.

22. Datenspeicherung

Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber Daten des Auftragnehmers speichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.